Umgang mit Elterninformationen in der zwölften Klasse

1. Auf der Elternversammlung werden zwei Termine mitgeteilt, zu denen die Notenübersichten an die Schüler ausgegeben werden.

   1.Termin: 4.-7.10.22

   2.Termin: 20.-24.2.23

   Die Unterschriften der Notenlisten müssen nicht eingefordert werden.
2. Im Erlass zur Arbeit in der Oberstufe vom 5.1.10 heißt es: „Klassenarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben.“ Kenntnis zu nehmen bedeutet, etwas zu unterschreiben. Daher sind alle **Klausuren** von den **Eltern oder den volljährigen Schülern** unterschrieben wieder abzugeben und **zu archivieren**. Bei Kurzkontrollen muss weder das Eine noch das Andere erfolgen. Darüber informieren die Klassenleiter die Eltern ebenfalls auf der Elternversammlung und verweisen gleichzeitig auf den Klausurplan.
3. Um unserer Informationspflicht gerecht zu werden, ordnen wir **Zeugnisse** als „schwerwiegenden Sachverhalt“ ein, der das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen kann (Schulgesetz, § 55a, Absatz 4). Daher sind diese **von den Eltern** zu unterschreiben.
4. Über alle **schulischen Veranstaltungen** sind die Eltern zu informieren, da diese in der Regel mit Aufenthaltsorten außerhalb der Schule und/oder Kosten verbunden sind. Daher ist hier auch die Unterschrift zu kontrollieren.

Bitte sorgen Sie dafür, dass diese Informationen alle Eltern erreichen. Der Punkt ist daher auf der Tagesordnung der Elternversammlung zu vermerken. Abwesende werden vom Klassenleiter im Nachhinein informiert.

Diese Festlegungen gelten nicht für die elften Klassen. Hier fordern wir alle Unterschriften von den Eltern mit Ausnahme der unter Kurzkontrollen ein. Für die Notenübersichten gelten die Termine im Schuljahresarbeitsplan.